



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. September 2013

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	321		
216 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bietenschlatt“ im Gebiet der Gemeinde Südlohn, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	321	219	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 336
217 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Vitiverter Venn“ im Gebiet der Gemeinde Südlohn, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	329	220	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG 336
218 Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	336	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	337
		221	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) 337

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

216 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bietenschlatt“ im Gebiet der Gemeinde Südlohn, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Präambel:

Das ca. 31 ha große Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“ liegt in der Gemarkung Oeding im Naturraum Westmünsterland nahe der Grenze zu den Niederlanden.

Das Naturschutzgebiet stellt den Rest eines einstmals ausgedehnten Hecken-Grünland-Gebietes Bietenschlatt - Galgenbülten, einem früher landesweit bedeutsamen Wiesenvogelareal, dar. Auf den überwiegend grund- und stauwasserbeeinflussten Böden dominiert die Grünlandnutzung, vor allem in Form von Dauer- und Mähweiden. Die Schutzgebietsflächen werden überwiegend extensiv genutzt. Zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Wiesen- und Watvögel wurden mehrere Blänken angelegt. Im Südwesten befindet sich ein großes Regenrückhaltebecken.

Im Naturschutzgebiet hat sich eine typische Feuchtgrünlandvegetation entwickelt, die im südlichen Teilgebiet Knickfuchsschwanz-Flutrasen, Honiggras-Feuchtwiesen und Glatthaferwiesen hervorbringt. Ansonsten prägen Weidelgras-Weißklee-Weiden - je nach Standort mit Feuchte- und Magerkeitszeigern - das Gebiet.

Gefährdete und z. T. streng geschützte Vogelarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz und Feldlerche sowie Teich-

rohrsänger, Wiesenschafstelze, Austernfischer, Zwergtaucher und Rohrammer finden im Gebiet einen Brutplatz. Zahlreiche andere Arten rasten hier und suchen es zur Nahrungsaufnahme auf.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland sowie die Optimierung mit Kleingewässern und Blänken als Lebensraum für Wiesen-, Wat- und Wasservögel. Das Naturschutzgebiet ist auch wegen seines Entwicklungspotentials ein wichtiger Trittstein im landesweiten Verbund der Feuchtwiesenschutzgebiete. Neben der Bedeutung für selten gewordene Brutvögel des extensiven und wechselfeuchten Grünlandes besitzt dieser Landschaftsausschnitt eine weitere Funktion für durchziehende und überwinternde Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wasservögel.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148 ff),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1**Schutzgebiet**

(1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 31 ha groß und liegt in der Gemarkung Oeding, Gemeinde Südlohn, Kreis Borken.

(2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Übersichtskarte

- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Detailkarte

- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II)

dargestellt.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind schraffiert dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Borken
- Untere Landschaftsbehörde -
Burloer Straße 93
46325 Borken
- c) Bürgermeister der Gemeinde Südlohn
Winterswyker Str. 1
46354 Südlohn

§ 2**Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung (z. B. durch Wiedervernässung) und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere von seltenen, z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, v. a. von seltenen, z. T. stark gefährdeten Wasser-, Wat- und Wiesenvögeln sowie von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;

b) zur Erhaltung und Entwicklung eines ausgedehnten Feuchtwiesenbereiches als landesweit bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

d) wegen der Unersetzlichkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

e) zur Sicherung der im Gebiet auftretenden schutzwürdigen Böden: Böden mit Archivfunktion und mit einem sehr hohen Entwicklungspotential;

f) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

g) als Bestandteil eines Biotopverbundes von herausragender Bedeutung.

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes zur Vermeidung einer Eutrophierung sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen - insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung - verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Picknick- und Lagerplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln und Ansitzleitern nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Jagdkanzeln und Ansitzleitern erteilt die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und dem Schutzziel nicht entgegensteht.

2. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Forstkulturzäune und Weidezäune aus unbehandelten Eichenspaltpfählen in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und

Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

6. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

7. ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen ist außerhalb der vom 15.03. bis 15.07. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

8. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. – 15.07. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

9. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis,

b) das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung außerhalb der vom 15.03. - 15.07. währenden Brutzeit,

c) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, insbesondere das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln außerhalb der Zeit vom 01.03.-15.07.,

d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

10. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

11. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellsport auszuüben und hierfür Anlagen zu errichten sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

12. Gewässer (einschließlich Fischteiche) anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

unberührt bleiben strukturverbessernde Maßnahmen i. S. d. Maßnahmenplans zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken.

13. Gewässer fischereilich zu nutzen;

14. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung v. 18.12.1992) hinaus verändert wird.

15. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

16. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer i. d. Z. vom 15.03. - 15.07. und ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken durchzuführen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben:

a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes

oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) das Auf-den-Stock-Setzen von weniger als der Hälfte einer zusammenhängenden Heckenstruktur innerhalb einer Vegetationsperiode sowie der Rückschnitt von Gehölzen an Heckenrändern bzw. zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wirtschaftswegen in der Zeit vom 01.10. - 28.02. Das anfallende Schnitt- und Häckselgut ist bis spätestens 01.03. auf Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes zu entsorgen;

21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

22. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

23. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann - außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen - entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Borken (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gem. § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurück geführt werden, soweit nach den Vertragsbedingungen darauf ein Anspruch besteht. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubereiten;

unberührt bleiben Pflegeumbrüche - außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen- und Wiedereinsaaten - jedoch nicht vor dem 1. August - nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn erfolgen.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;

3. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden;

4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

5. Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes neu anzulegen oder zu vertiefen;

Hinweis:

Die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer ist zulässig. Die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut darf dabei jedoch nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 18.12.1992) hinaus verändert werden.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze (dazu gehören auch Kurrungen) anzulegen;

2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf Grünland, Brachflächen, in und an Gewässern sowie auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;

3. die Jagd auf Wasservogel auszuüben;

4. die Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 01.05. - 15.07. auszuüben;

5. jagdbare Tiere auszusetzen;

6. die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken erteilt für das Aufstellen von Lebendfangfallen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie der Zeitpunkt der Aufstellung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich über den Umfang, die Dauer und insbesondere über die Eingriffsintensität der Maßnahmen zu unterrichten;

3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 7 und 8 dieser Verordnung);

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen und geologischen und /oder ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

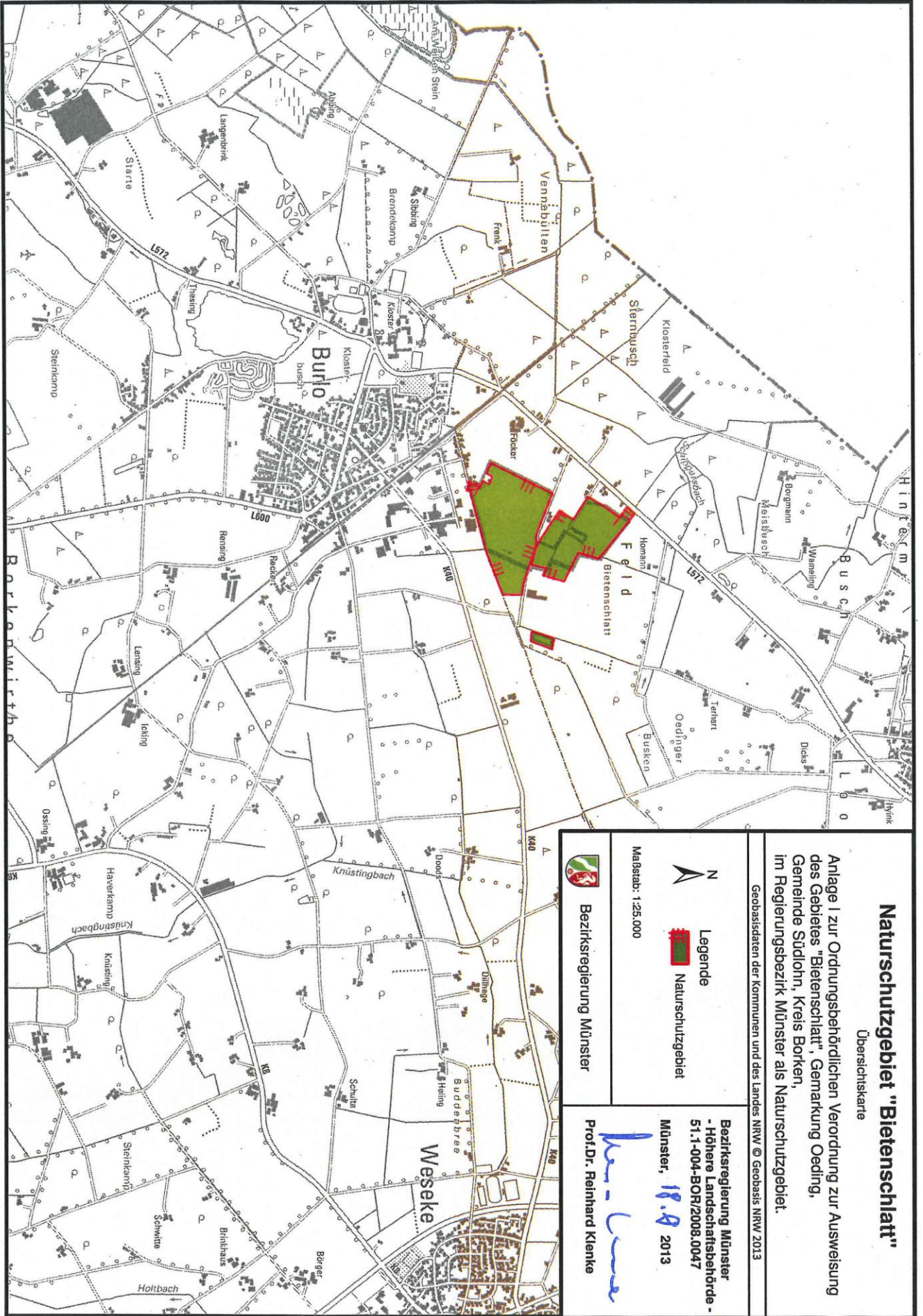
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 18.09.2013

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-004-BOR/2008.0047
- NSG „Bietenschlatt“ -



Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Bietenschlatt"
Übersichtskarte

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Bietenschlatt", Gemarkung Oeding, Gemeinde Sudlohn, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet.

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013

N
 Legende
 Naturschutzgebiet

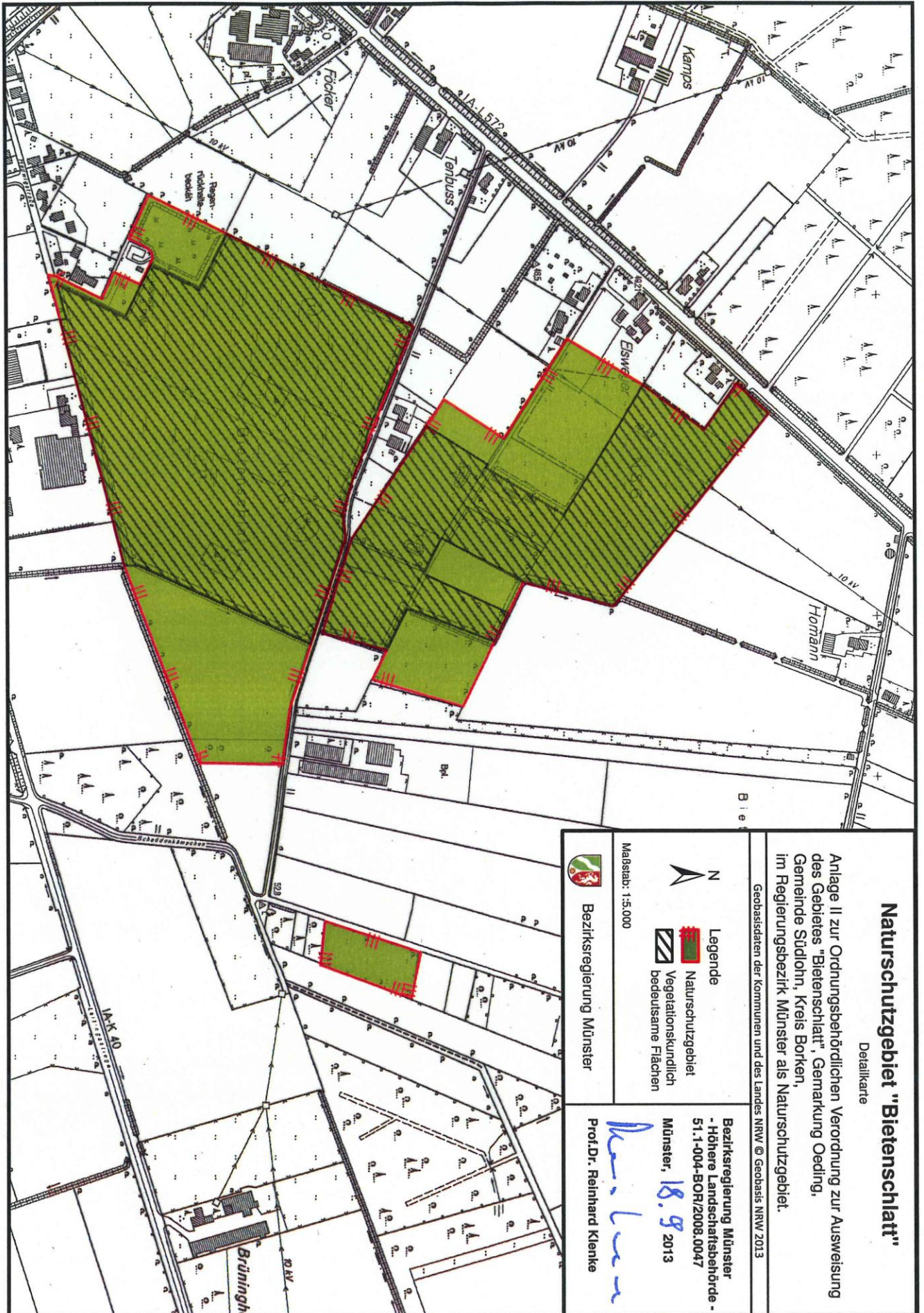
Maßstab: 1:25.000



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-004-BOR/2008.0047
 Münster, 18.9.2013

 Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Bietenschlatt"



Detailkarte

Anlage II zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Bietenschlatt", Gemarkung Oeding, Gemeinde Südlohn, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet.

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013



N

- Legende
-  Naturschutzgebiet
 -  Vegetationskundlich bedeutsame Flächen

Maßstab: 1:5.000



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-004-BOR/2008.0047

Münster, 18.9.2013

Prof. Dr. Reinhard Klenke

217 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „ Vitiverter Venn“ im Gebiet der Gemeinde Südlohn, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Präambel:

Das Naturschutzgebiet „Vitiverter Venn“ hat eine Größe von ca. 24 ha und liegt in der Gemarkung Südlohn im Naturraum Westmünsterland. Der östliche Teil wurde erstmalig im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms durch Verordnung vom 22.08.1988 unter Schutz gestellt, jetzt wird das Gebiet insbesondere um Wald- und Grünlandflächen nach Westen hin erweitert.

Das Naturschutzgebiet war noch um die Mitte des letzten Jahrhunderts in einer moorigen Heidelandschaft eingebettet. Heute besteht es zu rd. 65 % aus Grünland. Dieses wird überwiegend als Mähweide genutzt.

Der umgebende Landschaftsraum ist durch eine intensive Nutzung und durch Vorkommen nicht bodenständiger Gehölze beeinträchtigt. Im nahen Umfeld brütet aber auch heute noch der stark gefährdete Große Brachvogel, der das Naturschutzgebiet zur Nahrungssuche nutzt. Das östliche Flurstück wurde in Landeseigentum überführt, dort soll durch die Anlage von Kleingewässern Lebensraum für Wiesenvögel und Amphibien geschaffen bzw. optimiert werden.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland sowie die Anreicherung mit Kleingewässern und Blänken als Lebensraum für Wiesen- und Watvögel sowie die Entwicklung bodenständigen Laubwaldes.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
 II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148 ff),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 24 ha groß und liegt in der Gemarkung Südlohn, Gemeinde Südlohn, Kreis Borken.

(2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Übersichtskarte

- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Detailkarte

- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II)

dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5.000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 Overberghaus
 Albrecht-Thaer-Straße 9
 48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Borken
 - Untere Landschaftsbehörde -
 Burloer Straße 93
 46325 Borken

- c) Bürgermeister der Gemeinde Südlohn
Winterswyker Str. 1
46354 Südlohn

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere von seltenen, z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, v. a. von seltenen, z. T. stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln sowie von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes und zur Erhaltung und Entwicklung standorttypischer Laubwälder, insbesondere Eichen-Hainbuchenwälder;

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

c) wegen der Unersetzlichkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

d) zur Sicherung der im Gebiet auftretenden schutzwürdigen Böden: Böden mit Archivfunktion und mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential;

e) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von herausragender Bedeutung.

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes und Düngerreduzierung zur Vermeidung einer Eutrophierung sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen - insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung - verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Picknick- und Lagerplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln und Ansitzleitern nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Jagdkanzeln und Ansitzleitern erteilt die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und dem Schutzziel nicht entgegensteht;

2. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune aus unbehandelten Eichenspaltpfählen in der Zeit vom 15.07. bis 01.03. und von Forstkulturzäunen;

3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

6. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

7. ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen ist außerhalb der vom 15.03. bis 15.07. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Borken vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

8. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbausträger außerhalb der vom 15.03. – 15.07. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

9. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis,

b) das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung außerhalb der vom 15.03.-15.07. währenden Brutzeit,

c) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, insbesondere das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln außerhalb der Zeit vom 01.03.-15.07.,

d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

10. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

11. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellsport auszuüben und hierfür Anlagen zu errichten sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

12. Gewässer (einschließlich Fischteiche) anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

unberührt bleiben strukturverbessernde Maßnahmen i. S. d. Maßnahmenplans zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde;

13. Gewässer fischereilich zu nutzen;

14. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der

erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 22.08.1988) hinaus verändert wird.

15. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

16. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer i. d. Z. vom 15.03.-15.07. und ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken durchzuführen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben:

a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) das Auf-den-Stock-Setzen von weniger als der Hälfte einer zusammenhängenden Heckenstruktur innerhalb einer Vegetationsperiode sowie der Rückschnitt von Gehölzen an Heckenrändern bzw. zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wirtschaftswegen in der Zeit vom 01.10. - 28.02. Das anfallende Schnitt- und Häckselgut ist bis spätestens 01.03. auf Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes zu entsorgen;

21. Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen;

22. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig-

kulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

23. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art im Wald anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;

24. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann - außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen - entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Borken (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gem. § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurück geführt werden, soweit nach den Vertragsbedingungen darauf ein Anspruch besteht. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;

unberührt bleiben Pflegeumbrüche - außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen - und Wiedereinsaaten - jedoch nicht vor dem 1. August - nach vorgegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn erfolgen.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;

3. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden;

4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

5. Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes neu anzulegen oder zu vertiefen;

Hinweis:

Die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer ist zulässig. Die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut darf dabei jedoch nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 22.08.1988) hinaus verändert werden.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze (dazu gehören auch Kurrungen) anzulegen und zu betreiben;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, in und an Gewässern vorzunehmen;

3. die Jagd auf Wasservögel auszuüben;

4. die Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 01.05. - 15.07. auszuüben;

5. jagdbare Tiere auszusetzen;

6. die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken erteilt für das Aufstellen von Lebendfangfallen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie der Zeitpunkt der Aufstellung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde mit Beginn der Maßnahmen der Gefahrenabwehr über den

Umfang, die Dauer und insbesondere über die Eingriffsintensität der Maßnahmen zu unterrichten;

3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 7 und 8 dieser Verordnung);

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft in der Zeit vom 01.10. - 28.02. und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen und/oder ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken;

8. die Sanierung und Unterhaltung der Solefermleitung der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH außerhalb der Zeit vom 15.03. - 15.07.. Ausnahmen sind im Sonderbetriebsplanverfahren nach § 54 Abs. 2 BBergG unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken zu regeln.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für den in § 1 genannten Geltungsbereich nachfolgende Verordnung außer Kraft:

die Zweite Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Borken vom 12. März 1975.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

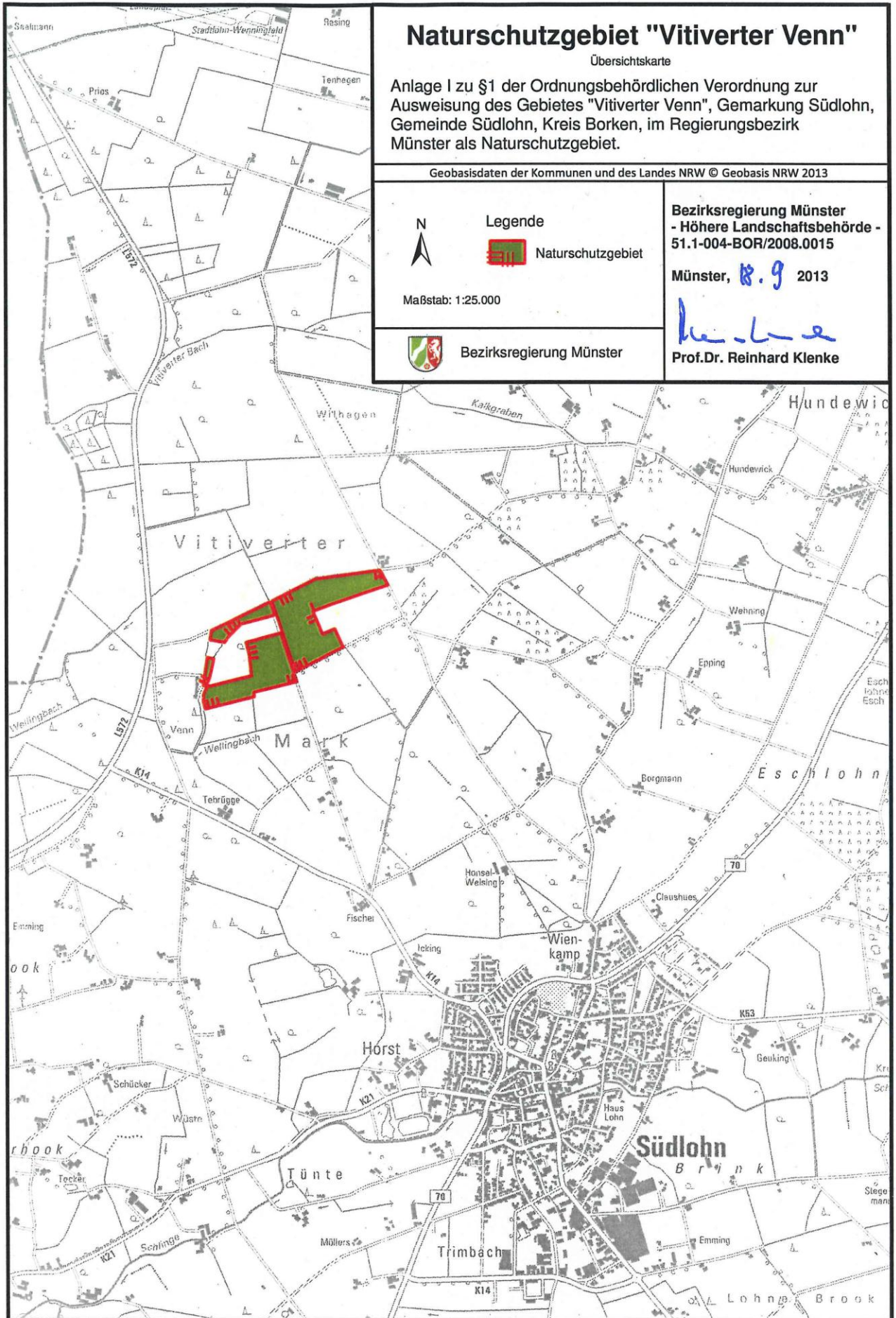
Münster, 18.09.2013

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-004-BOR/2008.0015-NSG
„Vitiverter Venn“



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 329 - 335



218 Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Bezirksregierung Münster Münster, den 01.09.2013
34.02.04.01-64.07.11

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 22.07.2013 der Sterbekasse der kath. Kirchengemeinde Rauxel zum 31.12.2013 die Auflösung genehmigt.

Im Auftrag

Fischer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 336

219 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 13.09.2013
- Dezernat 54 -
Az.: 500-0355427/0007.E

Erlaubnisverfahren zur Grundwasserförderung auf der Kläranlage Sendenhorst für die Brauch- und Trinkwasserversorgung

Die Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, hat am 17.07.2013 die Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf dem Gelände der Kläranlage Sendenhorst für die Brauch- und Trinkwasserversorgung beantragt. Es handelt sich um eine Grundwasserentnahme, die an einem Bohrbrunnen vorgenommen werden sollen, an dem auch derzeit schon Grundwasser zur Brauch- und Trinkwasserversorgung gefördert wird. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m³/a und weniger als 100.000 m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3c, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (letzte Änderung vom 25.07.2013) in Verbindung mit der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVP.

Im Auftrag
gez. Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 336

220 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster
52-500-8663220/0004.V

48143 Münster, den 20.09.2013

Die Firma Nagel Altöl- und Sondermüllentsorgung GmbH, Im Gewerbegebiet 8, 63846 Laufach-Hain hat die wesentliche Änderung der Kabelrecyclinganlage zu einer Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Dieselstraße 11 (Gemarkung Lette, Flur 7, Flurstück 91) beantragt.

Der für Dienstag, **08.10.2013** vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Im Auftrag
gez. Ulrich Hahn

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 336

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**221 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Herrn Cengiz Aydin
geb. am 25.03.1974 in Herne,
letzte hier bekannte Anschrift:
Horster Straße 204
46236 Bottrop

kann ein Schriftstück des Polizeipräsidiums Recklinghausen vom 17.09.2013 – Aktenzeichen: 701000-043191-13/7 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich beim Polizeipräsidium Recklinghausen abzuholen.

Vor Abholung des Bescheides ist während der Bürozeit mit dem Sachbearbeiter, Herrn Peveling, Tel.: 02361 553335, Kontakt aufzunehmen.

Anschrift: Polizeipräsidium Recklinghausen,
Polizeiwache Recklinghausen (Pfortner),
Westerholter Weg 27,
45657 Recklinghausen

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Recklinghausen, 17.09.2013
Im Auftrag
gez. Peveling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 337

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster